Hinweise für Ärzte und Therapeuten: Fahreignung



	•	•
	Beurteilungsaspekte	Standards
Alle Führerscheinklassen	Rechtliche Aufklärung	Nach Diagnosestellung aufklären zu Eigenverantwortung/Vorsorgepflicht StGB § 315c FeV §2 Sicherheitsaufklärung BGB §830c Abs. 2 Aufklärungsformular nutzen
	H&Y	H&Y 4 = Fahrtauglichkeit nicht gegeben H&Y 3 = nach Einzelfallentscheidung
Leitsatz Gr. 1	Impulskontrollstörungen	Prüfung der Impulskontrollstörung durch Fragen nach: Pathologisches Glückspiel Hypersexualität Kaufsucht Esssucht Punding/Hobbyismus Walkabout Dopaminerges Dysregulationssyndrom
	Halluzinationen	Berücksichtigung bei der Anamneseerhebung Evtl. Fremdanamnese
	Leistungs- und Belastungsfähigkeit (z.B. Kognition)	Montreal cognitive asessment (MoCa) Wenn auffällig (MoCA ≤ 23 oder klinischer Eindruck): Idealerweise vertiefende NPU in Klinik mit neuropsychologischer Expertise (TAP-M¹), WTS²)
		Kontrolle in ½ - 1 Jahr Überweisung / Einweisung
	Tagesschläfrigkeit	ESS Score >= 10 Einzelprüfung
	"Beifahrerscreening" (Unterstützende Kriterien zum Ausschluss einer Fahreignung)	Fragen nach:
Leitsatz Gr. 2	Leistungs- und Belastungsfähigkeit (z.B. Kognition)	Fahreignung i.d.R. nicht mehr gegeben Beurteilung im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen Neuropsychologische Testung gem. Gr. 1 + Fahrprobe

Leitsätze gemäß Begutachtungsleitlinie

- Gruppe 1: Führer von Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T
- Gruppe 2: Führer von Fahrzeugen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF)
- 1) Testbatterie zur Aufmerksamkeitsprüfung Version Mobilität
- 2) Wiener Testsystem

Quelle: